

Allgemeine Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen

der Rittal GmbH, FN 101408 f
Laxenburger Straße 246a, 1239 Wien

Stand 15.03.2025

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Verkaufs-, Zahlungs-, Service- und Lieferbedingungen ("**Bedingungen**") gelten für alle Geschäfte, die Rittal GmbH ("**Rittal**") mit einem Kunden ("**Kunde**") abschließt, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der auf der von Rittal betriebenen Website (www.rittal.at/at-de_AT) veröffentlichte Produktkatalog versteht sich ausschließlich als unverbindliche Information über die angebotenen Produkte, ohne dass darin eine verbindliche Zusage oder ein verbindliches Vertragsanbot von Rittal liegt. Die Bestellung eines Kunden stellt dessen verbindliches Anbot auf Abschluss eines Vertrages dar.
- 2.2 Ein Vertrag kommt ausschließlich entweder mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung durch Rittal beim Kunden oder durch tatsächliche Ausführung des Vertrages durch Rittal zustande. Eine automatisierte Bestätigung des Eingangs der Bestellung bei Rittal ist lediglich eine unverbindliche Information des Kunden und stellt keine rechtsgeschäftliche Erklärung von Rittal dar.
- 2.3 Der Vertrags- und Leistungsgegenstand richtet sich ausschließlich nach der auf der Website von Rittal veröffentlichten Produktbeschreibung im Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden, wobei sich Rittal die Berichtigung offenkundiger Irrtümer sowie von Tipp- und Rechenfehlern ausdrücklich vorbehält.

3. Verkaufspreise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche Preise richten sich nach der auf der Website von Rittal unter <http://www.rittal.at/preisliste> veröffentlichten Preisliste im Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden, wobei sich Rittal die Berichtigung offenkundiger Irrtümer, Tipp- und Rechenfehler ausdrücklich vorbehält. Die Preise verstehen sich als freibleibende Nettopreise und gelten ab Lager Wien oder ab Zweigniederlassung, zuzüglich Umsatzsteuer.
- 3.2 Rittal tätigt keine Barverkäufe.
- 3.3 Ist Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese, sowie eine allenfalls vom Kunden gewünschte Transportversicherung, gesondert verrechnet. Die Zustellkosten verstehen sich exklusive Abladen und Vertragen.
- 3.4 Sämtliche Forderungen von Rittal gegenüber dem Kunden sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Faktarendatum. Rittal ist berechtigt, bei Auftragsannahme eine Anzahlung zu verlangen. Rittal ist bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden jederzeit berechtigt, Sicherstellung zu verlangen. Kommt der Kunde dem Verlangen auf Erlag einer Sicherstellung nicht rechtzeitig nach, ist Rittal zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.5 Für Forderungen von Rittal gegenüber dem Kunden gilt ein Zinssatz iHv 12 % p.a. ab Fälligkeit als vereinbart. Der Kunde hat Rittal im Fall des Zahlungsverzuges sämtliche mit der Eintreibung der Forderungen, mit welchen der Kunde in Verzug geraten ist, verbundene Kosten zu ersetzen.

- 3.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Verbindlichkeiten mit allfälligen Forderungen gegenüber Rittal aus welchem Rechtsgrund immer aufzurechnen oder sonst Zahlungen zurückzubehalten. Jedwedes Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegenüber Rittal wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.7 Rittal ist in der Wahl der akzeptierten Zahlungsmittel frei. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall werden insbesondere Schecks und Wechsel nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.
- 4. Lieferzeit**
- 4.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall verstehen sich Angaben von Rittal über eine Lieferfrist oder einen Liefertermin ausschließlich als unverbindliche Information. Rittal bemüht sich nach besten Möglichkeiten um Einhaltung der angegebenen, unverbindlichen Lieferfristen.
- 4.2 Soweit im Einzelfall eine verbindliche Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde, übernimmt Rittal keine Haftung für jede Abweichung von der vereinbarten Lieferfrist oder dem vereinbarten Liefertermin, die auf unausweichliche oder unvorhersehbare Umstände (insbesondere höhere Gewalt, kriegsähnliche oder vergleichbare Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energiemangel, ferner Ausschusswerden eines größeren oder wichtigen Arbeitsstückes sowie von Arbeitskonflikte) oder der Sphäre des Kunden oder von Dritten (zB Lieferanten) zurückzuführen ist. Für Verzögerungen aufgrund von Umständen, die der Sphäre von Rittal zuzurechnen sind, haftet Rittal ausschließlich für Vorsatz und krass-grobe Fahrlässigkeit.
- 5. Verpackung, Gefahrtragung, Versand, Annahmeverzug**
- 5.1 Die Waren werden handelsüblich verpackt geliefert. Kosten einer allenfalls erforderlichen zusätzlichen Verpackung hat der Kunde zu tragen. Die Verpackungen sind gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) vorlizensiert.
- 5.2 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Kunden versandt. Versandart, Versandweg, Spedition und/oder Frachtführer werden von Rittal nach freiem Ermessen festgelegt.
- 5.3 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht im Fall des Versands mit Übergabe (Verladung) auf den Spediteur bzw Frachtführer, im Fall der Abholung mit Bereitstellung der Lieferung auf den Kunden über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen. Gesondert vereinbarte Güteprüfungen oder Probetriebe berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Gefahrenübergang.
- 5.4 Im Fall des Annahmeverzugs wird dem Kunden ein Betrag iHv EUR 70,00 zzgl USt pro Tag für die Lagerhaltung verrechnet.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Alle gelieferten Waren verbleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen von Rittal aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von Rittal. Bei Be- und Weiterbearbeitung der sich im Vorbehaltseigentum von Rittal stehenden Güter erwirbt Rittal unentgeltlich Eigentum an der neuen Sache. Bei Vermischung, Verarbeitung oder Verbindung der gelieferten Ware tritt der Kunde schon jetzt ein (Mit-)Eigentumsrecht am vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand im Verhältnis zum Fakturenwert der Rechnungen an Rittal ab und verwahrt den Gegenstand mit unternehmerischer Sorgfalt für Rittal. Sicherungsübereignungen und Verpfändung der Vorbehaltware sind dem Kunden nicht gestattet. Bei pfändungsweisem oder sonstigem Zugriff auch auf abgetretene Forderungen hat der Kunde das Eigentumsrecht von Rittal darzulegen, Rittal unverzüglich Mitteilung zu machen und die Kosten etwaiger Interventionen zu tragen.

- 6.2 Der Kunde ist dementsgegen berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu veräußern und daraus entstehende Forderungen einzuziehen. Zur Sicherung aller Rittal zustehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde Rittal bereits jetzt alle Forderungen samt Nebenrechten aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware ab. Steht die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung oder Verwendung nach Punkt 6.1 3. Satz lediglich im Miteigentum von Rittal, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware. Bei Weiterveräußerung gegen Barzahlung hat der Kunde den so erhaltenen Geldbetrag abgesondert von seinem eigenen Geld für Rittal zu verwahren.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden oder drohender Gefährdung des Vorbehaltseigentums von Rittal oder einer Forderung von Rittal ist der Kunde auf Verlangen von Rittal zur unverzüglichen Herausgabe des Vorbehaltseigentums verpflichtet. Rittal ist berechtigt, die Vorbehaltsware ohne gerichtliche Genehmigung in Besitz zu nehmen und weitere Lieferungen von Kassazahlung abhängig zu machen. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware ist kein Rücktritt vom Vertrag. Rittal ist diesfalls berechtigt, die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern und die Einziehungsbefugnis zu widerrufen. Ein Widerruf verpflichtet den Kunde, Rittal unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderung bekanntzugeben und alle zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte unter Zugänglichmachung der bezughabenden Unterlagen zu erteilen. Rittal ist berechtigt, den Schuldner des Kunden die Abtretung anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen. Übersteigt der Wert der vorstehenden Sicherungen den Fakturenwert der von Rittal dem Kunden gelegten Rechnungen um mehr als 20%, kann der Kunde die Freigabe übersteigender Sicherungen verlangen.

7. Montagearbeiten

- 7.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Rittal Vertragsanbote und Verträge über beim Kunden durchzuführende Montagearbeiten grundsätzlich aufgrund der Angaben des Kunden berechnet und erstellt. Rittal behält sich vor, eigene detaillierte technische Prüfungen vorzunehmen und gegebenenfalls, sollten die Ergebnisse einer solchen technischen Prüfung Änderungen am Anbot bzw am Vertrag erfordern, einseitig solche erforderlichen Änderungen vorzunehmen, das Anbot einseitig zurückzuziehen bzw vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden daraus jedwede Ansprüche entstehen.
- 7.2 Das Anbot über die Durchführung von Montagearbeiten deckt ausschließlich jene Arbeitsleistungen ab, die für Rittal im Zeitpunkt der Anbotslegung aufgrund der Angaben des Kunden vorhersehbar waren. Zusätzliche oder abweichende Arbeitsleistungen, die insbesondere auf einer zusätzlichen und nachträglichen Weisung des Kunden beruhen, oder die sonst für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind, aber erst nach Vertragsabschluss für Rittal erkennbar werden, werden nach Regiestunden abgerechnet. Falls kein besonderer Stundensatz vereinbart wurde, gelten branchenübliche Stundensätze als vereinbart.

8. Haftung und Gewährleistung

- 8.1 Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung unbeschränkt. Für alle anderen Kunden gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, beginnend mit dem Datum des Versands der Ware an den Kunden (Datum des Lieferscheins). Die auf im Rahmen der Produktbeschreibung auf der von Rittal betriebenen Website angegebenen Größen und Gewichte sind als unverbindliche Richtwerte und insbesondere nicht als zugesicherte Eigenschaften zu betrachten. Für die Ausführung aller Rittal Produkte gelten die „Allgemeinen technischen Hinweise“ im jeweiligen Handbuch. Rittal haftet nicht für eine bestimmte Eignung oder einen bestimmten Verwendungszweck der bestellten Waren oder Leistungen; der Kunde ist verpflichtet, die bestellten Produkte und Leistungen auf ihre Eignung für den vorgesehenen Gebrauch selbst zu prüfen. Wird eine Ware auf Grund von Konstruktionsangaben,

Zeichnungen, Modellen etc, welche zu diesem Zweck vom Kunden bereitgestellt wurden, angefertigt, gewährleistet Rittal ausschließlich die auftragsgemäße Ausführung des Werks.

- 8.3 Mängel sind unverzüglich, längstens jedoch binnen 5 Werktagen nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Eine Verletzung der Rügepflicht führt zum Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche des Kunden. Jegliche Ersatzpflicht von Rittal ist mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt. Die Möglichkeit des besonderen Rückgriffs gemäß § 933b ABGB nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ist ausgeschlossen.
- 8.4 Rittal ist im Gewährleistungsfall berechtigt, nach einer Wahl entweder die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zu ersetzen oder an Ort und Stelle zu verbessern oder auf Kosten des Kunden zwecks Nachbesserung an Rittal übersenden zu lassen oder als Preisminderung Gutschriften zu erteilen. Ein Anspruch des Kunden auf Wandlung ist ausgeschlossen. Rittal haftet nicht für Kosten im Zusammenhang mit Rücksendung, Ein-, Aus- oder Umbau der zurückzusendenden Ware oder sonstige Kosten oder Aufwendungen, die dem Kunden aufgrund der Rücksendung der Ware entstehen, unabhängig davon, aus welchem Grund die Rücksendung erfolgt.
- 8.5 Jede Haftung von Rittal für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; Rittal haftet ausschließlich für krass-grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger. Jede Haftung für Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

9. Rücktritt vom Vertrag, Retoursendungen

- 9.1 Warenretouren (Lagerware) werden innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferdatum unter Beachtung nachstehender Bedingungen akzeptiert:
- 9.2 Die Ware muss originalverpackt und sich in einem Zustand befinden, dass sie jederzeit an Dritte weiterverkauft werden kann. Die zu retournierenden Waren müssen dem Sachbearbeiter telefonisch oder schriftlich avisiert werden. Nach Freigabe und Zustimmung durch Rittal, kann die Ware mit dem Retourwarenbegleitschein an das zuständige Lager DAP Wien (Incoterms 2020) gesendet werden.
- 9.3 Für die entstandenen Manipulationsaufwendungen wird eine Gebühr von 20% des Listenpreises in Abzug gebracht.
- 9.4 Unverpackte Waren oder Waren mit Gebrauchsspuren können nicht zurückgenommen werden. Alle elektrischen und elektronischen Betriebsmittel (z.B. Kühlgeräte, Heizungen, Leuchten) sind von einer Rücknahme generell ausgeschlossen.

10. Zusendung von Informations- und Werbematerial

- 10.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 von Rittal zu Zwecken der Vertragserfüllung auch automationsunterstützt verwendet werden.
- 10.2 Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Rittal zu Werbe- und Informationszwecken über das gegenwärtige und zukünftige Produkt- und Dienstleistungsangebot von Rittal, Messen und Veranstaltungen (vgl Punkt 10.3) berechtigt ist, personenbezogene Daten des Kunden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch automationsunterstützt zu verwenden (insbesondere zu speichern, zu sammeln und auszuwerten).
- 10.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er von Rittal zu Produkten, Dienstleistungen, Messen und Veranstaltungen Informationsmaterial oder Informationsnachrichten per E-Mail, Post, Fax oder Anruf erhält.

- 10.4 Der Kunde kann seine Zustimmungen gemäß Punkt 10.2 und Punkt 10.3 jederzeit formlos und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

11. EU Export Compliance

- 11.1 Für (a) die Verbringung von Gütern (Waren, Software und Technologie) über Ländergrenzen hinweg sowie für (b) die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Montage, Instandhaltung, Wartung, Reparatur, Einweisung sowie Schulung) im Ausland oder mit extraterritorialer Wirkung, die der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Rittal dient, findet das nationale und das europäische Außenwirtschaftsrecht sowie – soweit einschlägig – das US-Exportkontrollrecht Anwendung. Einzelne Lieferungen oder Leistungen können gemäß diesen Vorschriften einer Beschränkung oder einem Verbot unterliegen. Ist das der Fall wird Rittal von der Pflicht zur Leistung in dem Umfang frei, in dem die Beschränkung oder das Verbot reicht.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, Rittal auf Anforderung angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung und den Endverbleib der zu liefernden Güter oder zu erbringenden Dienstleistungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat er die erforderlichen Dokumente unter Verwendung amtlich vorgeschriebener Vordrucke auszustellen und uns im Original zu überlassen, damit Rittal sie prüfen und den erforderlichen Nachweis gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde führen kann.
- 11.3 Für den Fall, dass eine Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung oder eine andere außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung oder Freigabe erforderlich ist, hängt die Leistungspflicht von Rittal davon ab, dass die zuständige Behörde sie erteilt. Bleibt die Genehmigung oder Freigabe aus oder stehen der Erfüllung des Vertrages sonstige außenwirtschafts- oder zollrechtliche Hindernisse entgegen, ist Rittal berechtigt, vom Vertrag im Ganzen oder bezüglich der betroffenen Liefer- oder Dienstleistungsverpflichtung zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind rückabzuwickeln, sofern dem keine außenwirtschaftsrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.
- 11.4 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erteilung der notwendigen Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen oder sonstiger Freigaben durch die zuständige Behörde. Erfolgt sie verspätet, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des behördlichen Verfahrens sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Zugang eines positiven Bescheids; während dieser Zeit kann Rittal nicht in Verzug geraten.

12. Russland-Embargo

Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die von Rittal im Rahmen dieses Vertrages / dieser Bedingungen an ihn gelieferten Waren / Güter, die in der Warenliste / Anhängen nach Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angeführt sind, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation gelangen. Bereits das Eingehen einer schuldrechtlichen Verpflichtung, die darauf abzielt, ist ebenso zu unterlassen wie jegliche Gestaltung, die als Umgehung des vorstehenden Verbots zu qualifizieren ist. Erfährt der Kunde von Aktivitäten Dritter, die auf einen Verstoß gegen die in dieser Klausel genannten Pflichten schließen lassen, hat er Rittal unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat Rittal nach Kräften bei Aufklärung und Abhilfe zu unterstützen. Ein Verstoß gegen diese Klausel stellt eine schwere Verletzung vertraglicher Pflichten dar, die Rittal zur außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt. Außerdem kann Rittal vom Kunden geeignete Abhilfemaßnahmen verlangen.

13. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien Innere Stadt vereinbart. Erfüllungsort ist Wien. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Es wird dann eine der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung vereinbart.